

II-1398 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/35-Parl/87

Wien, 27. Juni 1987

Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

457/AB

1987-07-14

zu 412 J

Die schriftlich parlamentarische Anfrage Nr. 412/J-NR/87, betreffend Personalpolitik im Wissenschaftsressort, die die Abg. Dr. Gugerbauer und Genossen am 15. Mai 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1):

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1987 wurden im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemäß § 7 Abs. 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 zwei Gruppen errichtet, mit deren Leitung jeweils ein Beamter provisorisch betraut worden ist. Es ist also nicht richtig, daß zwei Gruppen "neu besetzt" wurden. Zu der in der Frage erwähnten Parteizugehörigkeit möchte ich darauf verweisen, daß ich keinen Beamten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, auch nicht zu der ÖVP, zurückzusetzen beabsichtige. Im übrigen treffe ich derartige Entscheidungen ausschließlich nach der fachlichen Qualifikation der Personen.

ad 2):

Es handelt sich um die Gruppe I/A (Fachangelegenheiten der Universitäten und Hochschulen) und um die Gruppe II/A (Wirtschaftsbezogene Forschung und Technologie).

ad 3):

Es ist keine Vorentscheidung erfolgt. Die Betrauung einer Person mit der provisorischen Leitung einer Organisationseinheit stellt eine Maßnahme dar, der keine Ausschreibung

aufgrund des Ausschreibungsgesetzes, BGBl.Nr. 700/1974, voranzugehen hat. Die Ausschreibung der beiden Funktionen ist am 31. Mai 1987 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgt. Es steht keineswegs fest, daß die beiden provisorisch mit der Leitung der beiden Gruppen betrauten Beamten nach Durchführung des Ausschreibungsverfahrens auch definitiv mit den Leitungsfunktionen betraut werden.

ad 4):

Wie bereits zu Ziffer 3 ausgeführt, handelt es sich um keine ungesetzliche Vorgangsweise.

ad 5):

Da die Ausschreibungsverfahren noch nicht abgelaufen sind, bin ich nicht in der Lage, mitzuteilen, ob sich die beiden mit der provisorischen Leitung der Gruppen betrauten Beamten und auch noch andere Personen bewerben werden.

ad 6):

Wie oben ausgeführt, kenne ich nicht die Voraussetzungen, die die Bewerber mitbringen werden. Nach Ablauf der Ausschreibungsfristen erwarte ich die Gutachten der Kommissionen nach dem Ausschreibungsgesetz.

ad 7):

Da ich die Bewerber nicht kenne, kann ich dazu nicht Stellung nehmen.

ad 8):

Mit der provisorischen Leitung der Gruppe I/A habe ich den Leiter der Abteilung I/8 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, mit der provisorischen Leitung der Gruppe II/B den Leiter der Abteilung II/4 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung betraut.

ad 9):

Ich sehe davon ab, die nicht auf parlamentarischem Boden abgegebene Erklärung des von mir persönlich sehr geschätzten Wissenschaftssprechers der SPÖ zu kommentieren, einerlei ob er meine Handlungsweise mit Zeiten einer großen Koalition, einer kleinen Koalition oder einer Alleinregierung vergleicht.

Die zum gleichen Betreff eingebrachte parl. Anfrage der Abg. Dr. Stippel und Genossen (461/J-NR/87) beantworte ich unter einem.

ad 10):

Über die Verpflichtungen, die mir das Ausschreibungsgesetz und das Universitätsorganisationsgesetz vorschreibt hinaus, habe ich die Absicht, auch sonstige wichtige Funktionen in meinem Ressortbereich öffentlich auszuschreiben.

ad 11):

In meiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Träger einer Reihe von akademischen Funktionen und als Mitglied oder Leiter von Institutionen der Wissenschaft und der Forschung habe ich bei personellen Entscheidungen ausschließlich die fachlichen Qualifikationen der in Betracht kommenden Personen berücksichtigt. Aufgrund der dabei gewonnenen Erfahrungen und entsprechend meiner gesetzlichen Verpflichtung will ich dies auch als Bundesminister für Wissenschaft und Forschung weiterhin so halten.

Der Bundesminister:

